

Beglaubigung  
ANWALTSGERICHT BERLIN

52

GESCHÄFTSNUMMER:  
3 AnwG 61/14 (EV 527/14)

Rechtskräftig  
seit dem 26. März 2015  
Berlin, den 9. April 2015  
Anwaltsgericht Berlin  
-Geschäftsstelle-  
Herrnsdorf

*URTEIL*  
*IM NAMEN DES VOLKES*

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt   


hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom  
18.03.2015, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender  
als Beisitzer

Rechtsanwalt Trautmann  
Rechtsanwalt Daniels und  
Rechtsanwalt Dr. Malorny

als Vertreter der General-  
staatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwalt Eisenbach

sowie der angeschuldigte Rechtsanwalt 

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwalt  wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Geschäftsbesorgungsvertrages, der Unterrichtung der Mandantin vom Verfahrensablauf und der Auskunftspflicht gegenüber der RAK die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines **Verweises** verhängt.

Ferner wird ihm die Zahlung einer **Geldbuße** in Höhe von **€ 2.500,-** an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.

Rechtsanwalt  trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandete Vorschriften §§ 43, 56 I BRAO i. V. m. §§ 5, 11 BORA, 611 ff., 675 BGB, 197 I BRAO.

## Gründe:

(abgekürzt gem. §267 IV StPO)

Auf die zugelassenen Anklagesätze aus der Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin vom 15.12.2014 - 141 EV 527/14 - , hier nur zu Ziff. 1. - 4., wird ausdrücklich verwiesen (§ 267 IV S. 1 StPO). Das Verfahren bezüglich des Vorwurfs aus der Anschuldigungsschrift vom 15.12.2014 zu Ziff. 5 wurde nach § 154 StPO in der Hauptverhandlung am 02.04.2013 vorläufig eingestellt.

1. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass Rechtsanwalt in der Zeit von Okt. 2011 bis 30.10.2014 die Angelegenheit im Rechtsstreit der Frau nicht bearbeitet hat. Trotz entsprechender mehrfacher Aufforderungen des Sozialgerichts, die Klage zu begründen und also das Verfahren (weiter) zu betreiben, handelte Rechtsanwalt gar nicht, sodass das Verfahren gem. § 102 II 1 SGG endgültig als zurückgenommen galt.

2. Zur Überzeugung des Gerichts steht weiterhin fest, dass Rechtsanwalt seine o. g. Mandantin weder von den diversen Schreiben des Sozialgerichts noch von der eingetretenen Erledigung des Rechtsstreits nicht informiert hat. Auch war er weder für die Mandantin noch für die nachmandatierten Rechtsanwälte erreichbar, noch hat er auf deren Schreiben vom 06.06. und 12.11.2013 geantwortet.

3. Es steht schließlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass Rechtsanwalt die Anfragen der RAK Berlin vom 10.07. und 21.08.2013 nicht beantwortet hat und dem Auskunftsverlangen der RAK Berlin auch nach und trotz Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 350,00 nicht nachgekommen ist.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat in der Hauptverhandlung am 18.03.2015 diese Vorwürfe zu Ziff. 1 - 4. in vollem Umfang eingeräumt.

Diese Verstöße gegen die gesetzlichen Berufspflichten sind derart schwerwiegend, dass die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines **Verweises** verhängt werden musste.

Zu Gunsten des Rechtsanwalts wurde berücksichtigt, dass er im Wesentlichen die Vorwürfe eingeräumt und auch zur Überzeugung des Gerichts deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich darüber bewusst war, dass er gegen seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Sinne und Umfang der Anschuldigungsschrift zu Ziff. 1. - 4. verstoßen hat.

Zu seinen Gunsten hat das Gericht auch berücksichtigt, dass es sich um ein einzelnes Mandatsverhältnis handelte, und dass er dessen Nichtbearbeitung und auch seine sonstigen Verfehlungen bedauerte.

Zu seinen Lasten war dagegen zu berücksichtigen, dass die Nichtbearbeitung des Mandats, insbesondere verbunden mit einer Nichtinformation der Mandantin, für diese, und zwar rechtskräftig die Möglichkeit verhindert hat, gegen ablehnende Bescheide Rechtsmittel zu ergreifen und ggf. damit auch zu obsiegen.

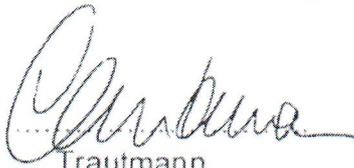
Zu seinen Lasten musste ebenfalls berücksichtigt werden, dass der Rechtsanwalt am \_\_\_\_\_, von der RAK Berlin eine - rechtskräftig gewordene - Rüge wegen Nichtbearbeitung einer Akte von mehr als einem Jahr erteilt bekommen hatte.

Zu seinen Lasten war darüber hinaus zu berücksichtigen, dass gegen Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ durch rechtskräftiges Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom 26.11.2008 - 3 AnwG 23/08 -, ebenfalls wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten, schon einmal die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt und ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von € 1.000,- auferlegt worden waren.

Zu seinen Lasten musste schließlich berücksichtigt werden, dass er in diesem anwaltsgerichtlichen Verfahren Besserung versprochen hatte und nun, noch dazu mit denselben Verfehlungen erneut anwaltsgerichtlich verurteilt werden muss. Trotz seines geäußerten Änderungswillens ist bisher zur Überzeugung des Gerichts in dieser Richtung zu wenig von ihm unternommen worden.

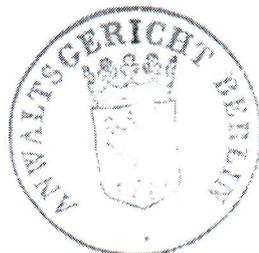
Die Höhe der Geldbuße orientiert sich an seinen Einkommensangaben. Der Betrag stellt etwa das von ihm dargestellte zweimonatliche Nettoeinkommen dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.

  
Trautmann

  
Daniels

  
Dr. Malorny



Beauftragt  
Berlin, den 16.04.15  
Dariusz Vorsitzende

